

SR Ökofonds

Teilnahmebedingungen

1 Einleitung

Die Stadtwerke Rotenburg sehen sich beim regionalen Schutz des Ökosystems sowie der Energiewende besonders in der Verantwortung. Sie bieten ihren Stromkunden Ökostrom an und sind im Besitz eines Ökostrom-Zertifikates. Mit dieser Zertifizierung verpflichten sich die Stadtwerke in nachhaltige Klimaschutzmaßnahmen oder Ökologieprojekte zu investieren.

Um diesem ökologischen, regionalen Ansatz Nachdruck zu verleihen, haben die Stadtwerke einen Ökofonds eingerichtet, der dem Klimaschutz und Ökologieprojekten der Region zugutekommen soll.

2 Beitragsvoraussetzungen

2.1 Gewährung von Beiträgen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem SR Ökofonds. Übersteigt die beantragte Summe die Fördermittel des SR Ökofonds, entscheidet die Ökofondskommission, wie hoch die Förderhöhe ausfallen wird.

2.2 Förderfähige Maßnahmen

Die Projekte müssen dem Klimaschutz dienen und rechnerisch eine CO₂-Minderung hervorbringen. Vor diesem Hintergrund können folgende Vorhaben gefördert werden:

1. Es werden nur Projekte gefördert, die im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Rotenburg realisiert werden können.
2. Die Projekte müssen dem Gemeinwohl dienen.
3. Die Projekte müssen nachhaltig dem Klimaschutz oder der Ökologie zugutekommen.

Mögliche Projektbereiche sind im Besonderen:

- a. Förderung und/oder den Ausbau erneuerbarer Energien
 - b. Energieeffizienzmaßnahmen
 - c. Zukunftsprojekte, die neue Technologien erproben und/oder anwenden und eine CO₂-Einsparung mit sich bringen
 - d. Umweltverträglichkeits- / Naturschutzmaßnahmen
 - e. Projekte aus den Bereichen Kommunikation und Bildung (Klimaschutz / Ökologie)
4. Die Maßnahmen dürfen nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides beginnen.

2.3 Kreis der Beitragsempfänger

Energiekunden der Stadtwerke Rotenburg, darunter Bürger und Bürgerinnen, Vereine, kommunale Trägerschaften, öffentliche Einrichtungen, Gewerbebetriebe und Initiativen, können mit ihren Projekten durch den SO Ökofonds gefördert werden.

3 Beiträge

3.1 Beitragshöhe

Über den SR Ökofonds können bis zu 80% der Gesamtkosten eines Projektes gefördert werden. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Relevanz der Maßnahmen.

3.2 Rückerstattung von Beiträgen

Beiträge, die unrechtmäßig erwirkt wurden, sind von den Empfängern zurückzuerstatten. Bei Eintritt einer solchen auflösenden Bedingung entsteht der Rückzahlungsanspruch im Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung. Ein eventueller Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Er ist von diesem Zeitpunkt an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §247 BGB zu verzinsen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

1. Beiträge mittels falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt worden sind.
2. Beiträge nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet wurden.
3. 8 Wochen nach Projektabschluss keine Abrechnung vorliegt.
4. Vertraglich definierte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten wurden.

4 Verfahren

4.1 Ökofondsverwaltung

Die operative Führung des Ökofonds der Stadtwerke Rotenburg liegt bei der Ökofondskommission.

4.2 Antragstellung

Um einen Förderbeitrag zu erhalten, muss ein schriftlicher Antrag eingereicht werden. Dazu ist das Antragsformular der Stadtwerke Rotenburg zu nutzen. Dieses ist auf der Website der Stadtwerke Rotenburg zu finden. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und hat sämtliche zur Beurteilung notwendigen Unterlagen zu enthalten. Unvollständige Anträge können nicht beurteilt werden und sind damit von der Förderung ausgeschlossen. Die aktuellen Bewerbungsfristen können bei den Stadtwerken Rotenburg erfragt werden.

4.3 Entscheid

Die Ökofondskommission bestimmt über die förderwürdigen Vorhaben und legt den Förderbeitrag fest. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4.4 Zuwendungsbescheid

Die Antragsteller von geförderten Projekten erhalten einen Zuwendungsbescheid und können die bewilligten Fördermittel auf Basis tatsächlich getätigter Ausgaben abrufen.

4.5 Auflagen/Erfolgsnachweis

Die Ökofondskommission legt im Zuwendungsbescheid bestimmte Bedingungen und Auflagen fest, namentlich:

1. Der Zuwendungsempfänger hat den Stadtwerken Rotenburg nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Wird ein Projekt unterjährig beendet, ist den Stadtwerken der Verwendungsnachweis spätestens 8 Wochen nach Projektende vorzulegen.
2. Der Zuwendungsempfänger hat auf seinem Internetauftritt und in allen Informationsmaterialien, Pressemitteilungen, Präsentationen und ähnlichen Unterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben einen Hinweis darauf zu geben, dass das durchgeführte Vorhaben mit Mitteln des SR Ökofonds finanziert wird.
3. Den Stadtwerken Rotenburg wird die Möglichkeit eingeräumt die Öffentlichkeit über die geförderte Maßnahme und den Stand der Umsetzung zu informieren. Dazu wird den Stadtwerken Rotenburg auf Nachfrage Einblick und ggf. Zutritt gewährt, sowie Bildrechte zugesprochen.

5 Datenschutz

Es gelten die Datenschutzbestimmungen der Stadtwerke Rotenburg.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Änderung der Richtlinie

Die Richtlinie für das Förderelement kann jederzeit durch Beschluss der Ökofondskommission geändert werden. Diese Änderungen gelten nicht rückwirkend für bewilligte Maßnahmen.

Stand: 25.02.2021